



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, WR I 3, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

TEL +49 22899 305- [REDACTED]

FAX +49 22899 305- [REDACTED]

[REDACTED]@bmu.bund.de

www.bmu.de

[REDACTED]@fragdenstaat.de

- Nur per E-Mail -

Ihre Anfrage nach dem Umweltinformationsgesetz vom 10. Juni 2019

WR I 3 – 41012/0

Bonn, 02.07.2019

Sehr geehrter [REDACTED]

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 10. Juni 2019, in der Sie um Auskunft über einen Brief der Europäischen Kommission an die Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) sowie Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) baten, auf die ich Ihnen gerne antworte. Der Zugang zu Umweltinformationen ist Grundlage für eine wirksame Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern in Umweltangelegenheiten und damit ein wichtiges Instrument für den Schutz von Natur und Umwelt.

I.

Leider kann ich Ihrem Antrag auf Zugang zu den von Ihnen gewünschten Umweltinformationen nicht entsprechen. Der Antrag muss daher abgelehnt werden. Hierfür sind folgende Gründe ausschlaggebend:

Ein Anspruch auf Informationszugang nach § 3 Abs. 1 UIG besteht nicht.



Seite 2

Nach dieser Vorschrift hat jede Person nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Bei dem in Rede stehenden Dokument handelt es sich um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 6 UIG, die bei der obersten Bundesbehörde BMU als gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UIG informationspflichtiger Stelle vorhanden sind.

Soweit das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen hätte, ist der Antrag gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Schutzziel des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG sind die Belange der Bundesrepublik Deutschland sowie das diplomatische Vertrauensverhältnis zu anderen auswärtigen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa zur Europäischen Union.

Das BMU hat die Europäische Kommission gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Europäischen Kommission zur Herausgabe der Dokumente konsultiert. Die Europäische Kommission hat mit Schreiben vom 26. Juni 2019 die Herausgabe des Kommunikationsdokuments betreffend das Vertragsverletzungsverfahren 2013/2199 über die Umsetzung der Nitratrichtlinie zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt.

Die Europäische Kommission hat dazu ausgeführt, dass sich das beantragte Schriftstück auf ein Verfahren zur Untersuchung einer möglichen Verletzung des EU-Rechts bezieht, in dem zwar bereits ein Urteil ergangen ist, d.h. die Verletzung gemäß Artikel 258 durch den Gerichtshof bereits festgestellt wurde, aber in dem die Kommission und der Mitgliedsstaat derzeit



Seite 3

noch aktiv über die Umsetzung des Urteils verhandeln. Die Kommission ist verpflichtet, dem Mitgliedstaat eine gütliche Beilegung des Falles – ohne weitere Befassung des Gerichts - zu ermöglichen. Das beantragte Dokument ist nach Auffassung der Europäischen Kommission derzeit noch zu sensibel um es zu veröffentlichen.

Eine Herausgabe der Unterlagen wäre somit nur gegen den ausdrücklichen Willen der Europäischen Kommission möglich. Dies hätte nachteilige Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Kommission und damit auf die internationalen Beziehungen.

Ein entgegenstehendes überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe des Briefes während des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens liegt nicht vor. Im konkreten Fall ist kein Interesse erkennbar, das über das allgemeine Interesse der Öffentlichkeit an der betroffenen Information hinausgeht. Demgegenüber steht das Interesse der Bundesregierung, auch künftig als verlässliche Partnerin in den internationalen Beziehungen wahrgenommen zu werden und auftreten zu können. Daher muss das öffentliche Interesse an der Herausgabe zurücktreten.

Die gewünschten Informationen unterliegen uneingeschränkt dem Schutz des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG. Eine etwaige teilweise Herausgabe von Informationen nach § 5 Abs. 3 UIG kommt daher nicht in Betracht.

II.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt gebühren- und auslagenfrei.



Seite 4

Ich bedauere, Ihnen keinen günstigeren Bescheid geben zu können. Sollten Sie weitere Auskünfte zum Verfahren und zu sonstigen Fragen benötigen, stehe ich gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung in Abschnitt I. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn einzulegen.

[REDACTED]
Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag [REDACTED]

Hinweise zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten (z.B. Name und Anschrift) wurden bzw. werden zum Zwecke der Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Die Rechtsgrundlage dafür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz. Ihre Daten werden gemäß den für die Aufbewahrung von Schriftgut geltenden Fristen der Registraturrichtlinie, die die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ergänzt, gespeichert. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung des BMU: www.bmu.de/datenschutz.